

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 480



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. Dezember 2016

59. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 480/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8280 — Deutsche Post DHL/UK Mail) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 480/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8299 — De Agostini Libri/Editorial Planeta/DeA Planeta Libri JV) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 480/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 480/04	Information der Kommission gemäß Beschluss (EU) 2016/1795 des Rates .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 480/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	4
---------------	--	---

---

### V *Bekanntmachungen*

#### VERWALTUNGSVERFAHREN

##### **Europäische Kommission**

2016/C 480/06	Aufruf zur Einreichung von Anträgen 2016 — Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---

#### GERICHTSVERFAHREN

##### **EFTA-Gerichtshof**

2016/C 480/07	Antrag des Bezirksgerichts Oslo (Oslo tingrett) vom 9. November 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Yankuba Jabbi gegen Norwegen (Rechtssache E-28/15) .....	6
2016/C 480/08	Antrag des Fürstlichen Obergerichts vom 4. November 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen A (Rechtssache E-26/15) .....	6
2016/C 480/09	Ersuchen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht vom 30. Oktober 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache A gegen Finanzmarktaufsicht (FMA) (Rechtssache E-27/15) .....	7
2016/C 480/10	Ersuchen des Hæstiréttur Íslands vom 10. Dezember 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Sorpa bs. gegen Wettbewerbsbehörde (Rechtssache E-29/15) .....	8

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8280 — Deutsche Post DHL/UK Mail)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 480/01)

Am 15. Dezember 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8280 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8299 — De Agostini Libri/Editorial Planeta/DeA Planeta Libri JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 480/02)

Am 13. Dezember 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8299 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****21. Dezember 2016**

(2016/C 480/03)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0421	CAD	Kanadischer Dollar	1,3932
JPY	Japanischer Yen	122,31	HKD	Hongkong-Dollar	8,0887
DKK	Dänische Krone	7,4342	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5052
GBP	Pfund Sterling	0,84240	SGD	Singapur-Dollar	1,5036
SEK	Schwedische Krone	9,6385	KRW	Südkoreanischer Won	1 243,87
CHF	Schweizer Franken	1,0689	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,5366
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2369
NOK	Norwegische Krone	9,0260	HRK	Kroatische Kuna	7,5303
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 000,60
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6681
HUF	Ungarischer Forint	310,28	PHP	Philippinischer Peso	52,002
PLN	Polnischer Zloty	4,4082	RUB	Russischer Rubel	63,6682
RON	Rumänischer Leu	4,5194	THB	Thailändischer Baht	37,510
TRY	Türkische Lira	3,6607	BRL	Brasilianischer Real	3,4729
AUD	Australischer Dollar	1,4342	MXN	Mexikanischer Peso	21,3048
			INR	Indische Rupie	70,7380

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Information der Kommission gemäß Beschluss (EU) 2016/1795 des Rates**

(2016/C 480/04)

Nach Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2016/1795 des Rates vom 29. September 2016 über die Festlegung des im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) <sup>(1)</sup> beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkts teilt die Kommission mit, dass die akzeptieren Änderungen unter den folgenden Links abrufbar sind: [http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2015\\_amend.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2015_amend.html) und <https://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/adr/depnoti/CN-744-2016e.pdf> für ADR sowie unter [http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn2015\\_amend.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn2015_amend.html) und [https://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/Legal\\_office/CN.743.2016-Eng.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/Legal_office/CN.743.2016-Eng.pdf) für ADN. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 274 vom 11.10.2016, S. 52.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2016/C 480/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	30.11.2016
Dauer	30.11.2016-31.12.2016
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	GFB/89- und besondere Bedingung GFB/*567-
Art	Gabeldorsch ( <i>Phycis blennoides</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII und IX sowie Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	40/TQ1367

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufruf zur Einreichung von Anträgen 2016****Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 480/06)

Im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) wird heute ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen für seltene Krankheiten — Unterstützung für neue Eintragungen (Aufruf-ID HP-06-2016) veröffentlicht <sup>(1)</sup>.

Dieser Aufruf umfasst folgende Komponenten:

- ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zur Vergabe von Finanzhilfen für spezifische Maßnahmen in Form von Projektbeihilfen.

Frist für die Online-Einreichung von Vorschlägen: **21. März 2017**.

Auf der Website der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) finden Sie sämtliche Informationen, einschließlich des Beschlusses der Kommission vom 1. März 2016 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 zur Umsetzung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020), sowie Angaben zu den Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen dieses Programms:

<http://ec.europa.eu/chafea/>

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

## GERICHTSVERFAHREN

## EFTA-GERICHTSHOF

**Antrag des Bezirksgerichts Oslo (Oslo tingrett) vom 9. November 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Yankuba Jabbi gegen Norwegen****(Rechtssache E-28/15)**

(2016/C 480/07)

Mit dem Schreiben vom 9. November 2015, das in der Gerichtskanzlei am 18. November 2015 einging, beantragte das Bezirksgericht Oslo (Oslo tingrett) beim EFTA-Gerichtshof ein Gutachten in der Rechtssache Yankuba Jabbi gegen Norwegen:

Verleiht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG einem Drittstaatsangehörigen, der Familienmitglied eines EWR-Staatsangehörigen ist, der sich nach Rückkehr aus einem anderen EWR-Staat in dem EWR-Staat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit der EWR-Staatsangehörige besitzt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht?

**Antrag des Fürstlichen Obergerichts vom 4. November 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen A****(Rechtssache E-26/15)**

(2016/C 480/08)

Mit Schreiben vom 4. November 2015, das bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 9. November 2015 einging, beantragte das Fürstliche Obergericht von Liechtenstein ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Strafsache gegen A zu folgenden Fragen:

1. Ist die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dahin gehend auszulegen, dass einen „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und des Artikels 3 Absatz 7 Buchstabe b dieser Richtlinie die Pflicht zur Feststellung der Identität des Kunden im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 9 Absätze 1 und 6 der Richtlinie ausschließlich nach den Bestimmungen desjenigen Mitgliedstaats trifft, in welchem er seinen rechtlichen Sitz hat?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Anhand welcher Kriterien ist festzustellen, ob den „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ die Pflicht zur Feststellung der Identität des Kunden im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 9 Absätze 1 und 6 der Richtlinie nach den Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaats trifft?
3. Gelten die zu den vorstehenden Fragen 1 und 2 gegebenen Antworten auch dann, wenn es sich bei der verwalteten Gesellschaft nicht um eine in einem Mitgliedstaat errichtete Gesellschaft handelt?

**Ersuchen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht vom 30. Oktober 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache A gegen Finanzmarktaufsicht (FMA)**

**(Rechtssache E-27/15)**

(2016/C 480/09)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2015, das in der Gerichtskanzlei am 16. November 2015 eingegangen ist, ersuchte die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache A gegen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu folgenden Fragen:

1. Ist die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dahin gehend auszulegen, dass einen „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und des Artikels 3 Absatz 7 Buchstabe b dieser Richtlinie die Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie ausschließlich nach den Bestimmungen desjenigen Mitgliedstaats trifft, in welchem er seinen rechtlichen Sitz hat?
2. Für den Fall der Verneinung der Frage 1: Anhand welcher Kriterien ist festzustellen, ob den „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ die Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie nach den Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaats trifft?
3. Gelten die zu vorstehenden Fragen 1 und 2 gegebenen Antworten auch dann, wenn es sich bei der verwalteten Gesellschaft nicht um eine in einem Mitgliedstaat inkorporierte Gesellschaft handelt?

---

**Ersuchen des Hæstiréttur Íslands vom 10. Dezember 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs  
in der Rechtssache Sorpa bs. gegen Wettbewerbsbehörde**

**(Rechtssache E-29/15)**

(2016/C 480/10)

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015, das in der Gerichtskanzlei am 10. Dezember 2015 eingegangen ist, ersuchte der oberste Gerichtshof Islands (Hæstiréttur Íslands) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Sorpa bs. gegen Wettbewerbsbehörde zu folgenden Fragen:

1. Ist eine Gemeinde in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die in ihrem Zuständigkeitsbereich im Einklang mit den Richtlinien 75/442/EWG, 1999/31/EG und 2000/76/EG Abfälle bewirtschaftet, ein Unternehmen im Sinne des Artikels 54 des EWR-Abkommens? In diesem Zusammenhang fragt der vorliegende Gerichtshof, ob für die Beantwortung dieser Frage relevant ist, ob a) die Behandlung von Abfällen nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu den rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben von Gemeinden zählt, b) im Bereich der Behandlung von Abfällen nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Stellen bestehen kann, c) eine Gemeinde nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei in diesem Bereich keine höheren Gebühren berechnen darf als zur Abdeckung der Kosten für die Behandlung von Abfall und damit verbundene Tätigkeiten erforderlich.
  2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Gilt dies auch für ein genossenschaftliches Unternehmen, das von zwei oder mehr Gemeinden betrieben wird und in deren Namen die Bewirtschaftung von Abfällen in ihren Tätigkeitsgebieten durchführt?
  3. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob Artikel 54 des EWR-Abkommens für die Tätigkeit einer Gemeinde oder eines genossenschaftlichen Unternehmens gilt, relevant, ob die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Bestimmungen enthalten, die öffentliche Einrichtungen zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigen oder verpflichten? Ist es mit dem EWR-Abkommen vereinbar, dass eine Vertragspartei bestimmte Tätigkeiten öffentlicher Einrichtungen durch gesetzliche Bestimmungen vom Geltungsbereich des Wettbewerbsrechts ausnimmt?
  4. Können Gemeinden, die Eigentümer eines genossenschaftlichen Unternehmens wie dem in Frage 2 genannten sind, als dessen Handelspartner im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe c des EWR-Abkommens betrachtet werden? Wenn ja, führt ein den Eigentümern gewährter Nachlass, der den anderen Partnern nicht gewährt wird, im Sinne der genannten Bestimmung zu einer Benachteiligung der anderen Partner?
-



